

XXIV. GP.-NR

6373 /J

16. Sep. 2010**Anfrage****der Abgeordneten Mag. Johann Maier****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Justiz****betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen –****Gerichtliche Erledigungen 2009“**

Mit der AB vom 09.04.2009 wurden die Fragen der Abg. Mag. Johann Maier und GenossInnen zu einer ähnlich lautenden Anfrage für das Jahr 2008 beantwortet. Überdies wurden mit der AB 1842/XXIV.GP vom 23.06.2009 die weiteren Fragen des Fragestellers Abg. zum NR. Mag. Johann Maier und GenossInnen zur Anfrage betreffend „Doping – Angeordnete und genehmigte Ermittlungen nach dem ADBG – Ermittlungsergebnisse 2008“ beantwortet. Für weitere rechtspolitischen Schlussfolgerungen zum Dopingstrafrecht fehlen aber nun die Justizzahlen für das Jahr 2009.

Im Vergleich zu den letzten Jahren hat sich gerade im Jahr 2009 (wie auch 2010) national sehr vieles im Kampf gegen Doping im Sport getan. Bereits mit 1.Jänner 2009 war der überarbeitete WADA-Code in Kraft getreten. Mit einer Novelle zum „Anti-Doping-Bundesgesetz“ (ADBG) erfolgte 2009 eine umfassende Neuregelung des österreichischen Antidopingsrechts. Einerseits wurden durch den Gesetzgeber Verschärfungen bei den strafrechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen beschlossen, Doping wird nun strafrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen auch als „Schwerer Betrug“ qualifiziert und kann mit zu bis 10 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Andererseits wurde der neue WADA-Code – mit den neuen technischen Standards und Verfahren – in das österreichische Dopingrecht implementiert. Diese Novelle wurde in einem Unterausschuss des Sportausschusses unter Beiziehung von Experten vorbereitet.

Die Kriminalpolizei war äußerst erfolgreich bei strafrechtlichen Ermittlungen und durch die unabhängige Justiz wurden Gerichtsverfahren mit Urteil abgeschlossen. Gleichermassen erfolgreich agierte die NADA Austria bei der Dopingprävention und speziellen Aufklärungsmaßnahmen. Die Rechtskommission der NADA-Austria hat konsequent Dopingverstöße verfolgt, verhandelt und entsprechende Sanktionen ausgesprochen (z.B. über Bernhard Kohl, Christian Hoffmann, Steffi Graf, Maria Gradwohl). Die sportinteressierte

Öffentlichkeit wurde von der Einleitung eines Dopingverfahrens vor der Rechtskommission mit Presseaussendung jeweils informiert, ebenso über den Abschluss und Ausgang eines Verfahrens.

Auch 2009 (wie auch 2010) gab es in der Öffentlichkeit heftige Dopingdiskussionen zum Blutdoping (Humanplasma), über neue Dopingverdachtsfälle sowie über die Dopingverfahren und Entscheidungen der unabhängigen Rechtskommission der NADA Austria. Diese Verfahren führten nicht nur zu Dopinggeständnisse, auch Namen verdächtiger SportlerInnen wurden dabei bekannt. Nach erfolgreichen strafrechtlichen Ermittlungen der Sonderkommission „SOKO-Doping“ wurde durch die Justiz über mehrere verdächtige Personen sogar die Untersuchungshaft verhängt. Mitausgelöst haben diese erfolgreiche Ermittlungen u.a. die Geständnisse von Lisa Hütthaler und später von Bernhard Kohl. Viele Fragen sind aber weiterhin noch offen.

Das Strafverfahren gegen Bernhard Kohl und Christian Hoffmann wurde 2010 zwar eingestellt, gegen den Sportmanager Stefan Matschiner aber Anklage erhoben. Dieser hat sich in der Verhandlung auch bereits schuldig erklärt, an acht Sportler illegale Mittel weitergegeben zu haben. Der Blutdopingvorwurf der StA wurde aber von ihm ausdrücklich bestritten.

Beamte der LKA's und des Bundeskriminalamtes (SOKO Doping) gingen überdies erfolgreich gegen die organisierte Arzneimittelkriminalität vor 2009 und 2010 kam es gerade in diesem Zusammenhang zu mehreren großen Aufgriffen, die bereits zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt haben. Besonders erfolgreich war die SOKO Doping bzw. die AG Anabolika in der Bodybuilding-Szene und in Fitnessstudios, in denen Steroide, Testosteron, Anabolika und andere verbotene Substanzen vertrieben wurden, darunter auch für das „Bodybuilding Nationalteam“.

Ende November 2009 gelang in Niederösterreich der größte Schlag gegen die organisierte Arzneimittelkriminalität. Fünf verdächtige Personen – darunter der Betreiber eines Fitnessstudios – wurden festgenommen. Vorausgegangen waren monatelange Ermittlungen, Telefonüberwachungen und Observationen. Diese Mittel wurden von Österreich aus weltweit über das Internet an Bodybuildern sowie an Breiten- und Spitzensportler verteilt. Es gab nach Presseberichten Hausdurchsuchungen, mehr als 2.000 kg illegale Tabletten und Ampullen im Wert von über 700.000 Euro wurden sichergestellt. Die Mittel stammen aus chinesischen und

osteuropäischen Untergrund-Labors. In der Folge wurden nach diesen Festnahmen weitere Anabolika in Wert von 250.000 Euro beschlagnahmt. Einer der Festgenommenen hatte dieses Lager betrieben. Im April 2010 wurde dieser Fitnesscenterbetreiber zu einer bedingten Haftstrafe und zu 20.000 Euro Strafe verurteilt, seine Frau erhielt 2 Monate bedingt.

Im Dezember 2009 wurde ein weiterer Lieferant in Wien aus der Szene gezogen und bei diesem Dopingmittel (Anabolika, Stimulanzien und Hormonpräparate) im Wert von über 50.000 Euro beschlagnahmt.

Am Flughafen Wien Schwechat konnten Wiener Kriminalisten im August 2009 drei mit Dopingmitteln vollgestopften Koffern sicherstellen (Marktwert 220.000). Diese Mittel stammten von einem ägyptischen Apotheker, der vorher bereits von deutschen Ermittlern festgenommen wurde.

Gerichtlich verurteilt wurde im Oktober 2009 in Wien ein ehemaliger Kraftsportler, der die Szene mit Steroiden und Wachstumshormonen belieferte (1 Jahr Strafhaft). Vom Landesgericht Linz wurde bereits im März 2009 ein Bodybuilder-Paar zu bedingten Haftstrafen wegen Dopinghandels verurteilt.

Die Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetz (ADB) im 2009 war der entscheidende Schritt zu einer umfassenden Neuregelung des österreichischen Antidopingrechts. Das österreichische Antidopingrecht – mit einem neuen Dopingkontrollsysteem und sportrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Betrug durch Doping – schafft erstmals ganz neue Möglichkeiten im Kampf gegen Doping und gilt international jetzt bereits als Vorbild für andere Staaten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Zu wie vielen Strafanzeigen nach § 22 a **Anti-Doping-Bundesgesetz** kam es 2009 durch Private (z.B. NADA Austria), Bundespolizei (z.B. Bundeskriminalamt, Sicherheitsbehörden), sonstigen Behörden (bzw. die AGES), Sachverständige und Organe des BKA bzw. des BMLVS sowie Sportverbände im Jahr 2009?

2. Welche Tatbestände des § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz wurden dabei zur Anzeige gebracht (Aufschlüsselung auf Staatsanwaltschaften bzw. zuständige Gerichte)?
3. Welche weiteren Delikte und Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang jeweils noch mitangezeigt?
4. Wie viele dieser Strafanzeigen nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz wurden von der StA zurückgelegt?
Wie wurde dies jeweils begründet?
Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?
Wie wurde dies jeweils begründet?
5. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahr 2009 aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz?
Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?
6. In wie vielen Fällen wurden dabei 2009 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt?
Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?
7. Wie viele Strafverfahren nach § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz sind noch nicht rechtskräftig entschieden?
Wie ist jeweils der Verfahrensstand?
8. Wie viele gerichtliche Anzeigen nach **§ 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz** (Gendoping) wurden 2009 von der Bundespolizei (z.B. Kriminalpolizei Sicherheitsbehörden), sonstigen Behörden, Sachverständigen und Organe des BKA bzw. des BMLVS, Sportverbänden oder von Privaten (z.B. NADA Austria) 2009 erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige StA)?
9. Welche weiteren Delikte und Tatbestände wurden in diesem Zusammenhang jeweils noch mitangezeigt?
10. Wie viele dieser Strafanzeigen nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz wurden von der StA zurückgelegt?
Wie wurde dies jeweils begründet?

Wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt?

Wie wurde dies jeweils begründet?

11. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahr 2009 aufgrund von diesbezüglichen Anzeigen nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz?
Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?

12. In wie vielen Fällen wurden dabei 2009 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt?

Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?

13. Wie viele Strafverfahren nach § 22 a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz sind noch nicht rechtskräftig entschieden?

Wie ist jeweils der Verfahrensstand?

14. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es im Jahre 2009 aufgrund von Anzeigen nach § 84a AMG und § 176 StGB, die vor dem 01.08.2008 erstattet wurden?

Welche Strafen wurden daher konkret ausgesprochen?

15. Wie viele Strafverfahren nach § 84a AMG sind insgesamt noch nicht rechtskräftig entschieden?

Wie ist jeweils der Verfahrensstand?

16. Wie viele gerichtliche Anzeigen wegen des Verdachts von gerichtlich strafbaren Handlungen insbesondere wegen § 176 StGB und/oder § 22 a Anti-Doping-Bundesgesetz wurden im Jahr 2009 von Privaten, Bundespolizei (z.B. Bundeskriminalamt, Sicherheitsbehörden), andere Behörden (z.B. AGES), Sachverständige oder Organe des BKA bzw. des BMLVS gegen so genannte **Fitnessstudios bzw. gegen deren Betreiber** in Österreich erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften)?

17. Wie viele dieser Strafanzeigen wurden zurückgelegt?

Wie wurde dies jeweils begründet?

Wie viele dieser Strafverfahren wurden eingestellt?

Wie wurde dies jeweils begründet?

18. In wie vielen Fällen wurden 2009 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt?

Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?

19. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es aufgrund von diesbezüglichen

Anzeigen im Jahr 2009?

Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen?

20. Gegenüber wie vielen SportlerInnen, die eines Dopingvergehens verdächtigt bzw. denen

ein Dopingvergehen nachgewiesen wurden seit 2009 gerichtliche **Strafanzeigen wegen**

Verdacht des (gewerbsmäßigen) Sportbetruges erstattet?

Wie wurden die Anzeigen jeweils erledigt (Aufschlüsselung auf Jahre und

Landesgerichte)?

21. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2009 (im Zusammenhang mit Dopingverstößen)

durch die Kriminalpolizei von Amtswegen, oder auf Anordnung der StA wegen Verdachts

einer strafbaren Handlung nach § 22 a ADBG und § 176 StGB Auskünfte über Daten

einer Nachrichtenübermittlung eingeholt sowie eine Telefonüberwachung durchgeführt

(Ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf Bundesländer)?

22. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 (im Zusammenhang mit Dopingverstößen)

wegen des Verdachts einer (oder mehrerer) strafbarer Handlungen insbesondere wegen

§ 22 a ADBG oder § 176 StGB Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte eingeholt

(§ 109 Z 3 StPO) (Ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf Bundesländer)?

23. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 (im Zusammenhang mit Dopingverstößen)

wegen des Verdachts einer (oder mehrerer) strafbarer Handlungen insbesondere wegen

§ 22 a ADBG oder § 176 StGB eine optische und akustische Überwachung von Personen

durchgeführt (Lauschangriff)? (Ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf Bundesländer)?

24. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2009 (im Zusammenhang mit Dopingverstößen)

durch die Kriminalpolizei von Amtswegen, oder auf Anordnung der StA wegen Verdachts

einer strafbaren Handlung nach § 22 a ADBG und § 176 StGB eine Durchsuchung von

Orten (z.B. Hausdurchsuchungen) und Gegenständen (nach § 117 Z 2 lit A und lit b)

durchgeführt (Ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf Bundesländer)?

25. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2009 (im Zusammenhang mit Dopingverstößen) wegen des Verdachts von gerichtlich strafbaren Handlungen - insbesondere wegen § 176 StGB bzw./oder § 22 a ADBG - zu verdeckten Ermittlungen durch die Kriminalpolizei (Ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
26. Unter welchen Voraussetzungen sind nach der neuen Rechtslage im ADBG Einsätze verdeckter Ermittler bzw. verdeckte Testkäufe von Dopingmitteln im Rahmen kriminalpolizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlich angeordneter Ermittlungen zulässig?
Wie ist dies konkret geregelt?
27. In welchen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind nach Kenntnis des Ressorts das Inverkehrbringen von Dopingmitteln (d.h. verbotene Stoffe nach der UNESCO-Konvention) und/oder das Anwenden von Dopingmitteln an Personen gerichtlich strafbar?
28. In welchen Mitgliedsstaaten der EU gibt es eine Besitzstrafbarkeitsregelung von so genannten Dopingmitteln?
Wie ist dies jeweils geregelt?
29. In welchen Mitgliedsstaaten der EU ist die Anwendung verbotener Methoden im Sport (z.B. Blutdoping) strafrechtlich verboten?
Wie ist dies geregelt?
30. In welchen Mitgliedsstaaten der EU ist „Gendoping“ strafrechtlich verboten?
Wie ist dies geregelt?
31. In welchen Mitgliedsstaaten der EU gibt es bei Doping im Sport einen eigenen gerichtlich strafbaren Tatbestand „Sportbetrug“?
32. Wie beurteilt das Ressort nun die strafrechtlichen Bestimmungen im ADBG? Sieht das Ressort auch Schwierigkeiten bei der Erfassung von Dopingvergehen als Betrug?
33. Gab es im Jahr 2009 bei Dopingverdacht gemeinsame Ermittlungsgruppen nach Art. 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 mit anderen EU Mitgliedsstaaten?

Wenn ja, mit welchen Mitgliedsstaaten? Welche Ergebnisse wurden durch die Ermittlungsgruppen erzielt?

34. Gibt es nach Kenntnis des Ressorts auch in Österreich illegale Strukturen zur Herstellung und den Vertrieb von Dopingmitteln wie beispielsweise Anabolika, Steroide etc.?

Wenn ja, wie können aus Sicht des Ressorts diese illegalen Strukturen und Netzwerke effektiv bekämpft werden?

35. Welche Projekte bzw. Maßnahmen wurden 2009 und 2010 durchgeführt?

36. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Ressorts im Jahr 2009 gemeinsam mit dem BMLVS, BMG, BMF und der NADA Austria GmbH ergriffen, um den kriminell organisierten Schwarzmarkt für Dopingmitteln (Anabolika, Steroide etc.) in Österreich zu bekämpfen (siehe beispielsweise diesbezügliche Spam-mails)?

Wie sieht die interne Kooperation zwischen den mit diesen Problemen befassten und zuständigen Bundesministerien aus?

Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind 2010 insgesamt geplant?

37. Welche konkreten Verhandlungsergebnisse zum Vertrieb von Doping- bzw. Arzneimitteln im Internet, die von der „Austrian Medicines Enforcement Group“ (AMEG) bzw. auf internationaler Ebene durch die Expertengruppe des Europarates erarbeitet wurden, liegen aktuell vor?

38. In welcher Form wurde seitens des BMJ mit dem BMF (Zoll), BMLVS (Sektion Sport), BMI, BMG (AGES) und mit der NADA Austria GmbH bei Verdacht einer (oder mehrerer) gerichtlicher strafbarer Handlung nach § 22 a ADBG u.a. zusammengearbeitet?

Welche diesbezüglichen Maßnahmen wurden im Jahr 2009 ergriffen?

Wie soll im Jahr 2010 mit diesen Bundesministerien bzw. der NADA Austria GmbH zusammen gearbeitet werden?

39. Wie beurteilt das Justizressort seit Inkrafttreten der StPO-Reform in Angelegenheiten der Dopingbekämpfung (d.i. § 84 a AMG bzw. § 22 a ADBG) die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Kriminalpolizei?

40. Welche Bestimmungen des WADA-Code, den Österreich zur Gänze übernehmen soll, widersprechen aus Sicht des Justizressorts dem österreichischen und/oder europäischen Recht?
41. Wie viele Todesfälle aufgrund der Einnahme von Dopingmitteln wie Anabolika, Steroide etc. von SportlerInnen, BodybuilderInnen oder BesucherInnen von Fitnessstudios sind dem Ressort in Österreich im Jahr 2009 bekannt geworden (Aufschlüsselung der Anzahl auf Bundesländer)?



The image shows a large, handwritten signature in black ink, likely belonging to a public official. The signature is fluid and cursive, with a prominent 'M' at the top left and a 'K' in the center. Below the main body of the signature, the words 'Ministerium für' are written in a smaller, more formal script. The entire signature is set against a white background.